

V e r e i n b a r u n g
zwischen dem Bund und den Ländern
Niederösterreich und Wien
zur Vorbereitung der Schaffung eines Auen-Nationalparks

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder Niederösterreich und Wien, vertreten durch ihre Landeshauptmänner, - im folgenden auch Vertragsparteien genannt - sind geleitet von dem Wunsch, die Auegebiete in und östlich von Wien aufgrund ihrer Schönheit und Einmaligkeit als Landschaft in Österreich und ihres besonderen ökologischen Wertes als eine der letzten weitgehend ursprünglichen Flußlandschaften in Mitteleuropa zum Wohle der Bevölkerung für alle Zukunft zu erhalten, übereingekommen, gemäß Art 15a B-VG nachstehende Vereinbarung abzuschließen:

Artikel I

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Prüfung der Voraussetzungen zur Schaffung eines Nationalparks im Bereich der Donau sowie die Abklärung der Maßnahmen zur Verwirklichung des Projekts unter Berücksichtigung bereits eingeholter Gutachten und Forschungsarbeiten.

Artikel II

Bereich des Nationalparks

Die Prüfung soll sich insbesondere auf die wertvollen Aulandschaften in Wien und östlich von Wien im Bereich der Donau erstrecken.

Artikel III

Zielsetzungen

(1) Den Bemühungen zur Schaffung des Nationalparks liegen folgende Ziele zugrunde

- a) Das Gebiet des Nationalparks in seiner weitgehenden Ursprünglichkeit und Schönheit zu fördern und zu erhalten,
- b) die für das Gebiet des Nationalparks charakteristische Pflanzen- und Tierwelt zu bewahren,
- c) eine Akzeptanz durch die örtliche Bevölkerung zu erreichen,
- d) eine internationale Anerkennung des Gebietes als Nationalpark zu erwirken,
- e) den Menschen ein eindrucksvolles Naturerlebnis sowie Informations- und Bildungsmöglichkeiten zu bieten, soweit dies mit den Zielen gemäß lit a bis d vereinbar ist,
- f) das Grundwasservorkommen als Wasserreserve für die Trinkwasserversorgung zu sichern,
- g) eine bestmögliche Grundwasserdynamik zu gewährleisten,
- h) die Funktion und Erhaltung der internationalen Wasserstraße Donau einschließlich des Unterlaufes der March für einen ungehinderten Betrieb der Schifffahrt sowie den Bestand der Hochwasserschutzanlagen zu gewährleisten und

i) die Möglichkeiten von Nutzungen des Gebietes nach Ort und Art zu prüfen.

(2) Alle Maßnahmen zur Vorbereitung und Schaffung des Nationalparks haben unter Einbeziehung der betroffenen Bevölkerung zu erfolgen.

Artikel IV

Durchführung der Vorbereitungsarbeiten

(1) Die vertragschließenden Parteien kommen überein, mit der Durchführung der Prüfungs- und Planungsarbeiten die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal zu betrauen. Diese hat vierteljährlich der Nationalparkvorbereitungskommission Bericht zu erstatten.

(2) Bei Bedarf können auch andere Institutionen für einzelne Fachbereiche herangezogen werden.

(3) Die Beauftragung der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal sowie anderer als Auftragnehmer in Betracht kommender Institutionen erfolgt durch privatrechtliche Verträge.

Artikel V

Nationalparkvorbereitungskommission

(1) Zur Förderung und Unterstützung der Zielsetzungen (Art. III) wird die "Nationalparkvorbereitungskommission" eingerichtet.

(2) Die Nationalparkvorbereitungskommission besteht aus je sechs Vertretern der Vertragsparteien.

(3) Die Mitglieder der Nationalparkvorbereitungskommission werden von den Vertragsparteien entsendet. Die Nationalparkvorbereitungskommission kann bei Bedarf Experten beiziehen.

(4) Die Nationalparkvorbereitungskommission hat bei Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, zu einer Sitzung zusammenzutreten. Den Vorsitz führt abwechselnd ein vom Land Niederösterreich und ein vom Land Wien entsendetes Mitglied, wobei als Stellvertreter auf jeden Fall ein Vertreter des Bundes fungiert.

(5) Die Nationalparkvorbereitungskommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens zwölf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, wobei jedenfalls die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder der jeweils betroffenen Vertragsparteien erforderlich ist. Stimmenenthaltung gilt jedenfalls als Ablehnung.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung sind in einer durch die Nationalparkvorbereitungskommission zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln.

Artikel VI

Aufgaben der Nationalparkvorbereitungskommission

(1) Der Nationalparkvorbereitungskommission obliegt es, den Vertragsparteien nach Anhörung der jeweils betroffenen Gemeinden Vorschläge zur Realisierung des in Aussicht genommenen Nationalparks zu erstatten. Die Vorschläge müssen auf Untersuchungen basieren, die alle von einem Nationalpark

berührten oder beeinflussten Bereiche einschließen und die Konsequenzen des Nationalparks auf diese Bereiche aufzeigen (insbesondere Schifffahrt, energetische Nutzung der Donau, Sohleeintiefung, Wasserwirtschaft, Verkehrspolitik, Landwirtschaft Marchfeld).

(2) Sie hat insbesondere Vorschläge zu erstatten über:

- a) die Grenzziehung des Nationalparkgebiets;
- b) die organisatorischen Maßnahmen;
- c) die Finanzierung.

(3) Die Nationalparkvorbereitungskommission trifft Vorsorge für die Erstellung von Arbeits- und Finanzierungsplänen und entscheidet über die Freigabe der von den Vertragsparteien bereitgestellten finanziellen Mittel.

(4) Die Nationalparkvorbereitungskommission kann zur Beratung der vertragschließenden Parteien herangezogen werden.

(5) Die Nationalparkvorbereitungskommission hat der Bundesregierung und den Landesregierungen Mitglieder für den wissenschaftlichen Beirat vorzuschlagen.

Artikel VII

Nationalparkforum

(1) Zur Vertretung der Interessen der örtlichen Bevölkerung bei der Vorbereitung des Nationalparkprojektes wird ein Nationalparkforum eingerichtet.

(2) Das Nationalparkforum besteht aus je einem Vertreter der von der Planung voraussichtlich betroffenen niederösterreichischen Gemeinden, drei Vertretern der Gemeinde Wien, je

einem Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte, der Landwirtschaftskammer, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, des Landesjagdverbandes und des Fischereiausschusses der vertragschließenden Länder sowie Vertretern von Naturschutzvereinen und der Österreichischen Bundesforste.

(3) Die Bestellung der Mitglieder des Nationalparkforums obliegt den vertragschließenden Ländern. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(4) Beschlüsse des Nationalparkforums bedürfen der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(5) Das Nationalparkforum ist in allen bei der Vorbereitung der Schaffung des Nationalparks auftretenden Fragen, die Zonierungen und Nutzungsbeschränkungen betreffen, von der Nationalparkvorbereitungskommission zu hören.

(6) Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Nationalparkforums sind berechtigt, an allen Sitzungen der Nationalparkvorbereitungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

Artikel VIII

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur fachlichen Beratung der Nationalparkvorbereitungskommission und der von ihr beauftragten Institutionen, insbesondere der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal sowie zur Begutachtung und Mitarbeit in wichtigen oder grundsätzlichen Fragen der Vorbereitung und Schaffung des Nationalparks wird ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet.

(2) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und aus 17 weiteren Mitgliedern. Ihm gehören jedenfalls Fachleute auf den Gebieten der Zoologie, der Botanik, der Limnologie, der Forst- und Landwirtschaft, der Raum- und Landschaftsplanung sowie der Wasserwirtschaft an.

(3) Die Bestellung des Vorsitzenden und des Stellvertreters sowie der weiteren Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates obliegt den vertragschließenden Ländern gemeinsam. Hinsichtlich des Vorsitzenden und des Stellvertreters erfolgt sie auf Vorschlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und hinsichtlich der weiteren Mitglieder auf Vorschlag der Nationalparkvorbereitungskommission.

(4) Voraussetzung für die Bestellung ist eine nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation auf Fachgebieten, die für die Nationalparkplanung erforderlich sind. Der Widerruf der Bestellung ist zulässig.

Artikel IX

Geschäftsführung

Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, für die zur Führung der Geschäfte der Nationalparkvorbereitungskommission, des Nationalparkforums und des wissenschaftlichen Beirates erforderlichen Einrichtungen im Rahmen der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal Sorge zu tragen.

Artikel X

Finanzierung

(1) Die Mittel zur Deckung der bei der Prüfung und Planung der Schaffung des Nationalparks erwachsenden Kosten werden bis zu einer Höhe von 30 Millionen Schilling aufgebracht:

- a) 50 % hievon durch Beiträge des Bundes;
- b) 50 % hievon durch Beiträge der vertragschließenden Länder.

(2) Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, die jeweils notwendigen Mittel in ihren den zur Beschlußfassung zuständigen Organen vorzulegenden Budgetvoranschlägen vorzusehen.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, daß über die Aufbringung und die Aufteilung der Kosten zur Schaffung und Erhaltung des Nationalparks eine gesonderte Vereinbarung geschlossen wird.

Artikel XI

Gleichlautende Landesgesetze

Die vertragschließenden Länder kommen überein, daß zur Schaffung des Nationalparks die Erlassung inhaltlich gleichlautender Gesetze erforderlich ist.

Artikel XII

Geltungsdauer, Kündigung

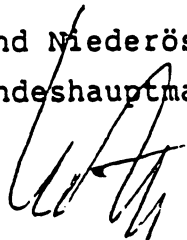
(1) Diese Vereinbarung wird auf drei Jahre abgeschlossen. Sie kann nur im Einvernehmen mit allen Vertragsparteien vorzeitig aufgehoben oder geändert werden.

(2) Bei Abschluß einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen den Vertragsparteien zur Schaffung eines Nationalparks tritt diese Vereinbarung außer Kraft.

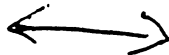
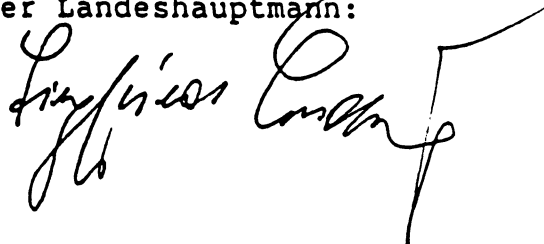
Für den Bund gemäß dem Beschluß
des Ministerrates vom 22. Mai 1990:

Die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie:

Für das Land Niederösterreich:
Der Landeshauptmann:



Für das Land Wien:
Der Landeshauptmann:



ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Gemäß dem gemeinsamen Wunsch die Donau-Auen als die letzten noch unberührten Flußlandschaften zu erhalten, verhandelten der Bund vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie und die Länder Niederösterreich und Wien über eine Vorbereitungs- und Prüfungsphase zur Schaffung eines Auen-Nationalparks.

Entsprechend den Verhandlungen wird seitens der Vertragsparteien, Bund sowie den Ländern Niederösterreich und Wien die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal mit den weiteren Planungs- und Durchführungsarbeiten beauftragt.

Die Verhandlungen zum Abschluß der im Entwurf vorliegenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG wurden auf Grund eines von den Ländern Wien und Niederösterreich im Jahre 1989 akkordierten und an den Bund übermittelten Vereinbarungstextes aufgenommen, und konnten unter der Federführung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie im Jänner 1990 auf Beamtenebene abgeschlossen werden.

Bei der politischen Rund mit den Ländern Wien und Niederösterreich am 26. März 1990 wurde im Einvernehmen über die Vereinbarung zur Vorbereitung der Schaffung eines Donau-Auen Nationalparks erzielt.

Die dreijährige Planungs- Vorbereitungsphase soll zeigen ob das Gebiet nationalparkwürdig ist. Sollte dies der Fall sein, wird ein neuerlicher Art. 15a B-VG Vertrag zur Schaffung des Donau-Auen Nationalparks abgeschlossen werden.

Besonderer Teil

Zu Art. I:

Art. I legt den Zweck der Vereinbarung dar und ist bei der Auslegung aller übrigen Bestimmungen heranzuziehen.

Zu Art. II:

Art. II umschreibt den räumlichen Geltungsbereich der Vereinbarung.

Zu Art. III:

Art. III legt fest, von welchen Zielsetzungen bei der Prüfung der Voraussetzungen zur Schaffung eines Nationalparks auszugehen ist. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, keine den Zielsetzungen der Vereinbarung zuwiderlaufende Maßnahmen zu setzen.

Zu Art. IV:

Zur Durchführung der Prüfungs- und Planungsarbeiten wird die Betriebsgesellschaft Marchfeld eingesetzt, welche vierteljährlich der Nationalparkvorbereitungskommission berichtet.

Zu Art.V:

Art. V bestimmt, daß zur Förderung und Unterstützung der Zielsetzungen eine Nationalparkvorbereitungskommission einzusetzen ist. Beschlüsse der Nationalparkvorbereitungskommission bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, wobei jedenfalls die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder der jeweils - sowohl in finanziellen als auch in territorialen Angelegenheiten - betroffenen Vertragsparteien erforderlich ist. Es muß aber gewährleistet sein, daß alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwölf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter anwesend sind. Eine Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

In der Nationalparkvorbereitungskommission wird der Bund durch je einen Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sowie durch einen Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie vertreten sein. Die Tätigkeit in der Nationalparkvorbereitungskommission stellt ein unbesoldetes Ehrenamt dar.

Zu Art. VI:

Art. VI legt die Aufgaben der Nationalparkvorbereitungskommission fest, wobei jedenfalls Vorschläge zu den Themenbereichen Grenzziehung des Nationalparkgebietes, organisatorische Maßnahmen und Finanzierung umfaßt sein sollen.

Aufgabe der Kommission ist es, Vorschläge zu erstellen. Erst bei der Realisierung des Nationalparks Donauauen können Maßnahmen verbindlich festgelegt werden.

Die Freigabe der finanziellen Mitteln erfolgt nur bei Nachweis von Bedarf im Rahmen des genehmigten Finanzierungsplanes, wobei die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten sind und bei Anforderung jeweils die Abrechnungen vorzulegen sind.

Zu Art. VII:

In Art. VII wird zur Vertretung der Interessen der örtlichen Bevölkerung ein Nationalparkforum eingesetzt, wobei die Bestellung der Mitglieder ausschließlich durch die vertragsschließenden Länder erfolgt. Dem Nationalparkforum werden gegenüber der Nationalparkvorbereitungskommission Anhörungsrechte eingeräumt.

Zu Art. VIII:

Diese Bestimmung regelt die Einsetzung eines wissenschaftlichen Beirates und legt dessen Aufgabenbereich fest. Die Tätigkeit im wissenschaftlichen Beirat stellt ein unbesoldetes Ehrenamt dar.

Zu Art. IX:

Art. IX trifft eine grundsätzliche Aussage über die Geschäftsführung der Nationalparkvorbereitungskommission, des Nationalparkforums und des wissenschaftlichen Beirates.

Zu Art. X:

Die Kostentragung der Prüfungs- und Planungsarbeiten erfolgt je zur Hälfte durch Beiträge des Bundes sowie durch Beiträge der vertragsschließenden Länder. Über die Aufbringung und Aufteilung der Kosten zur Schaffung und Erhaltung des Nationalparks wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen, wobei die für die Vorbereitungsphase getroffene Kostentragungsregelung kein Präjudiz darstellt.

Zu Art. XI:

In Art. XI wird die Absicht der vertragschließenden Länder zur Erlassung gleichlautender Landesgesetze festgehalten.

Zu Art. XII:

Art. XII legt die Geltungsdauer und die Möglichkeit der Abänderung sowie die Auflösung dieser Vereinbarung fest.